

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie Ried Ges.m.b.H.

## **1. Geltungsbereich:**

- 1.1 Energie Ried arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie vom Besteller vorgeschriebene Liefer- und Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

## **2. Angebote:**

- 2.1 Angebote werden nur schriftlich oder über FAX und grundsätzlich nur freibleibend erstellt.
- 2.2 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- 2.3 Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum der Energie Ried und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

## **3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:**

An Energie Ried gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein von Energie Ried erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens Energie Ried.

## **4. Preise:**

- 4.1 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den
  - a) Lohnkosten und/oder
  - b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

## **5. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:**

- 5.1 Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 5.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben Energie Ried vorbehalten.

## **6. Leistungsausführung:**

- 6.1 Zur Ausführung der Leistung ist Energie Ried frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 6.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; Energie Ried ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 6.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung Energie Ried kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 6.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

## **7. Leistungsfristen und -termine:**

- 7.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für Energie Ried dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist.
- 7.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von Energie Ried zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von Energie Ried zu vertreten sind.
- 7.3 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 7.2 verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Energie Ried angemessen gesetzten Frist, ist Energie Ried berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

## **8. Zahlung:**

- 8.1 Alle Zahlungen haben innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.  
Zahlungen bei Installationsaufträgen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, mit einem Drittel des Preises bei Leistungsbeginn, einem Drittel nach Abschluss der Leitungsverlegung und der Rest nach Schlussrechnung, fällig.
- 8.2 Als Zahlung gilt der Tag an dem Energie Ried über das Geld verfügen kann.
- 8.3 Bei Überschreiten der Fälligkeitstermine hat uns der Auftraggeber, unbeschadet aller übrigen, uns wegen des Verzuges zustehenden Rechte, Verzugszinsen in der jeweiligen Höhe der üblichen Bankzinsen für Kontokorrentkredite zu vergüten.

- 8.4 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 7.2 ein, ist Energie Ried berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

- 8.5 Werden Energie Ried nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist Energie Ried berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

- 8.6 Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen von Energie Ried ist ausgeschlossen. Insbesondere darf der Auftraggeber die Bezahlung des Kaufpreises wegen eventuell erhobener Mängelrügen nicht verweigern oder verzögern.

- 8.7 Energie Ried ist berechtigt, die Auslieferung jeder bei uns bestellten Ware oder Leistung so lange zu unterlassen, bis der Auftraggeber sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung Energie Ried gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.

## **9. Eigentumsvorbehalt:**

- 9.1 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Nebengebühren Eigentum von Energie Ried.
- 9.2 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung unserer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware ist während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Waren sind zwecks Intervention unverzüglich zu melden.
- 9.3 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden Energie Ried Umstände gemäß 8.5 bekannt, ist Energie Ried berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
- 9.4 Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehalts gilt der Auftraggeber als treuhänderiger Verwahrer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware.
- 9.5 Die durch die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **10. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):**

- 10.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
  - a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
  - b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich; solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.2 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

## **11. Gewährleistung:**

- 11.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.
- 11.2 Unbeschadet eines Wandelungsanspruches erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist; ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl von Energie Ried angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

## **12. Schadenersatz:**

- 12.1 Energie Ried haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen wurden.
- 12.2 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder Energie Ried hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.
- 12.3 Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

## **13. Produkthaftung:**

- 13.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

## **14. Datenspeicherung und Datenaustausch:**

- 14.1 Die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallenden Daten werden vom Lieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert und allenfalls auch an Dritte übermittelt. Der Kunde erklärt sich damit bis zu einem jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf ausdrücklich einverstanden.

## **15. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

- 15.1 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Ried im Innkreis.